

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 18. MAI 1949

NUMMER 40

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 10. 5. 1949, Ermittlungen der Leistungen zur Unterstützung von Berlin S. 433.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: RdErl. 22. 4. 1949, Dienstanweisung für die technischen Dienstkräfte der Kulturämter. S. 433.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 5. 5. 1949, Lehtierärzte. S. 439.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 4. 5. 1949, Hochbauverrechnungshaushalt. S. 441.

J. Ministerium für Wiederaufbau. G. Sozialministerium.

RdErl. 7. 5. 1949, Unterbringung zur Entlassung kommender Personen, die bei Dienststellen der Militärregierung und der britischen Armee beschäftigt werden; Unterbringung von Familienangehörigen dieser Personen. S. 443.

K. Landeskantlei.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Ermittlungen der Leistungen zur Unterstützung von Berlin

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1949 — III B 9/002

Es besteht ein Interesse daran, einen Überblick über die Leistungen zu erhalten, die von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und von Einzelpersonen in Westdeutschland zur Unterstützung von Berlin aufgebracht werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, mir zu diesem Zweck ihre etwaigen Leistungen mitzuteilen. Aus der Mitteilung muß die Art der Leistung, ihre Dauer und ihr geldlicher Wert im einzelnen und im ganzen zu ersehen sein. Es sind nur die Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände selbst, nicht aber ihrer Einwohner zu melden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Termin für die Meldung: Bis zum 31. Mai 1949 beim Kreis, bis zum 7. Juni 1949 beim Regierungspräsidenten, bis zum 15. Juni 1949 bei mir.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 433.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Dienstanweisung für die technischen Dienstkräfte der Kulturämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 4. 1949 — V C 1 — 3038—48

Durch die geltenden Vorschriften über die Laufbahnregelung der technischen Beamten und Angestellten ist die Anweisung über die dienstliche Stellung und die

Aufgabe der Vermessungsbeamten bei den Landeskulturbehörden vom 26. August 1922 (LMBI. S. 599), soweit sie sich auf die technischen Dienstkräfte bei den Kulturämtern bezieht, überholt. Mit sofortiger Wirkung treten daher an Stelle der Ziffer II dieser Anweisung die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die bei einem Kulturamt beschäftigten technischen Dienstkräfte bilden das technische Büro des Kulturamtes. Das technische Büro besteht aus dem leitenden technischen Beamten, den ausführenden technischen Beamten, dem technischen Bürovorsteher, den technischen Sachbearbeitern und den übrigen technischen Dienstkräften. Es bearbeitet alle vermessungstechnischen und kulturtechnischen Arbeiten des Kulturamtes gemäß den geltenden Vorschriften und den Anweisungen des Kulturamtsvorstehers. Dieser ist Dienstvorgesetzter der technischen Dienstkräfte. Disziplinarbefugnisse stehen ihm gegenüber den Beamten des höheren Dienstes nicht zu. Wenn an einem Kulturamt mehrere Kulturamtsvorsteher beschäftigt sind, so stehen die disziplinarischen Befugnisse nur dem ersten Kulturamtsvorsteher zu. Im übrigen ergibt sich die Anweisungsbefugnis der einzelnen Kulturamtsvorsteher aus der Geschäftsverteilung.

2. Das technische Personal ist in Arbeitsgruppen aufzuteilen. Jede Arbeitsgruppe besteht in der Regel aus einem ausführenden technischen Beamten als Gruppenleiter, aus zwei technischen Sachbearbeitern und aus weiteren technischen Dienstkräften, deren Zahl nach dem jeweiligen Arbeitsumfang der Arbeitsgruppe zu bestimmen ist.

3. Soweit in den folgenden Bestimmungen Zeichnungsbefugnis verliehen wird, zeichnen der leitende technische Beamte und die ausführenden technischen Beamten „Der Kulturamtsvorsteher, Im Auftrage“; die übrigen Dienstkräfte zeichnen „Der Kulturamtsvorsteher, Auf Anordnung“.

I. Der leitende technische Beamte.

4. Zum leitenden technischen Beamten wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Beamter des höheren technischen Dienstes bestellt. Seinen

Vertreter bestimmt der Leiter des Landeskulturamtes aus den bei dem Kulturamt beschäftigten technischen Beamten. Sind der leitende technische Beamte und sein Vertreter gleichzeitig abwesend, so werden sie von den anwesenden ausführenden technischen Beamten in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

5. Der leitende technische Beamte ist Vorgesetzter der technischen Dienstkräfte; disziplinarische Befugnisse stehen ihm nicht zu. Er ist ständiger Vertreter des Kulturamtsvorstehers. Wenn am Kulturamt mehrere Kulturamtsvorsteher beschäftigt sind, wird jedoch der erste Kulturamtsvorsteher als Dienstvorgesetzter und in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten durch die übrigen Kulturamtsvorsteher in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

6. Für Dienstreisen hat der leitende technische Beamte die Genehmigung des Kulturamtsvorstehers einzuholen. Er genehmigt die Dienstreisen der übrigen technischen Dienstkräfte. Er kann sich selbst und die technischen Dienstkräfte bis zur Dauer von drei Tagen vom Dienst befreien. Dienstreisegenehmigungen und Dienstbefreiung, die einen ganzen Tag und mehr umfassen, sind dem Kulturamtsvorsteher anzuzeigen.

7. Der leitende technische Beamte stellt im Einvernehmen mit dem Kulturamtsvorsteher und nach Anhörung der ausführenden technischen Beamten und des technischen Bürovorstehers den vom Leiter des Landeskulturamtes zu genehmigenden technischen Geschäftsplan auf. Er schlägt im Einvernehmen mit dem Kulturamtsvorsteher dem Leiter des Landeskulturamtes die ausführenden technischen Beamten vor und stellt die einzelnen Arbeitsgruppen zusammen. Ihm obliegt die Verteilung der anfallenden Arbeiten auf die Arbeitsgruppen.

8. Der leitende technische Beamte ist für die Beobachtung der technischen Vorschriften verantwortlich. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur mit Genehmigung des Landeskulturamtes zulässig. Dem leitenden technischen Beamten sind zur Prüfung vorbehalten

- a) die von den ausführenden technischen Beamten ausgeführten Arbeiten,
- b) die technischen Entwürfe und Unterlagen, die dem Landeskulturamt zur Genehmigung eingereicht werden,
- c) die technischen Unterlagen, die dem Landeskulturamt zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters vorgelegt werden,
- d) die trigonometrischen, polygonometrischen und Kleinpunktberechnungen,
- e) die Reisekostenrechnungen der technischen Dienstkräfte in technischer Hinsicht.

9. Durch die Übersicht über die Bearbeitung aller laufenden technischen Arbeiten ist der leitende technische Beamte in der Lage, Erfahrungen über zweckmäßige Arbeitsweisen zu sammeln. Auf Grund dieser Sachkenntnis berät und unterstützt er die übrigen technischen Dienstkräfte und wacht darüber, daß nach zweckmäßigen und einfachen Arbeitsweisen gearbeitet wird. In allen Verfahren, die von den ausführenden technischen Beamten als erste Sache bearbeitet werden, trägt der leitende technische Beamte die Verantwortung.

10. Als eine der wichtigsten Aufgaben ist dem leitenden technischen Beamten die Ausbildung der technischen Nachwuchskräfte übertragen. Er kann geeignete Kräfte des höheren und gehobenen Dienstes damit beauftragen, trägt aber die volle Verantwortung, daß sie entsprechend

den Bestimmungen durchgeführt wird. Durch gelegentliche Teilnahme am Unterricht und Stellung von schriftlichen Arbeiten, die unter Aufsicht zu fertigen sind, hat er sich von dem Stand der Ausbildung zu überzeugen. Die Ausbildung der Vermessungsreferendare obliegt ihm ausschließlich. Er hat dafür zu sorgen, daß sie besonders eingehend in den Arbeiten ausgebildet werden, die zum Aufgabenkreis der höheren Vermessungsbeamten gehören.

11. Sämtliche Eingänge technischen Inhalts sind nach Kenntnisnahme durch den Kulturamtsvorsteher unverzüglich dem leitenden technischen Beamten zuzuleiten. In eiligen Fällen kann bei Abwesenheit des Kulturamtsvorstehers die Vorlage an diesen nachgeholt werden.

12. Innerhalb seines Geschäftsbereiches hat der leitende technische Beamte Zeichnungsbefugnis. In Berichten an übergeordnete Dienststellen, die vom Kulturamtsvorsteher zu zeichnen sind, ist der leitende technische Beamte als Berichterstatter anzugeben, falls die Berichte von ihm verfaßt sind.

II. Der ausführende technische Beamte.

13. Der die vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten ausführende technische Beamte muß die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder durch seine bisherige Tätigkeit nachgewiesen haben, daß er die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich angeeignet hat.

14. Der ausführende technische Beamte wird für die einzelne Umlegungs- oder Siedlungssache von dem Leiter des Landeskulturamtes bestellt. Er kann gleichzeitig für mehrere Sachen bestellt werden.

15. Für jeden ausführenden technischen Beamten wird eine Arbeitsgruppe zusammengestellt. Der ausführende technische Beamte leitet die ihm zugeteilte Arbeitsgruppe, für deren ordnungsmäßiges Arbeiten er verantwortlich ist. Die Angehörigen der Arbeitsgruppe haben nach seinen Anweisungen die Arbeiten zu erledigen. Um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist dem ausführenden technischen Beamten ein Teil der Arbeitsgruppe nach Möglichkeit als Stamm zu belassen.

16. In Umlegungssachen leitet der ausführende technische Beamte die Schätzung, entwirft den Wege- und Gewässerplan, die übrigen landeskulturellen Vorhaben, soweit deren Bearbeitung nicht dem kulturbautechnischen Büro des Landeskulturamtes übertragen wird, das trigonometrische und polygonometrische Netz und die Planzuteilung. Er ist im Termin zur Anhörung über die Ergebnisse der Schätzung und zur Entgegennahme der Planwünsche Verhandlungsleiter, wenn nicht der Kulturamtsvorsteher persönlich am Termin teilnimmt. In Siedlungssachen entwirft er den Einteilungsplan. Bei der Leitung der Schätzung ist er an den von dem Kulturamtsvorsteher aufgestellten Schätzungsrahmen gebunden. Die Entwürfe und Planungen bearbeitet er nach den von dem Kulturamtsvorsteher in Gemeinschaft mit dem leitenden technischen Beamten aufgestellten Richtlinien. Bei Meinungsverschiedenheiten darf der ausführende technische Beamte seine abweichende Auffassung aktenkundig machen.

17. In Umlegungssachen vertritt der ausführende technische Beamte im Spruchverfahren die Planzuteilung und die mit dem Wege- und Gewässerplan zusammenhängenden Angelegenheiten. Das gleiche gilt bei den Verhandlungen im Verwaltungsverfahren über den Plan und seine Ausführung sowie bei den entsprechenden Verhandlungen

in Siedlungsverfahren. Der ausführende technische Beamte kann verlangen, daß bei allen Verhandlungen seine vom Verhandlungsleiter abweichende Auffassung in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen wird.

18. Dem ausführenden technischen Beamten obliegt beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und der Bodenverbesserungsmaßnahmen die Bauaufsicht und die Abrechnung. Der Kulturamtsvorsteher kann ihn ermächtigen, die Zuschlagerteilung durch den Vorsteher der Teilnehmergeinschaft zu genehmigen.

19. Die Beschaffung des Vermarktungs- und des sonstigen für die örtlichen Arbeiten benötigten Materials hat der ausführende technische Beamte mit dem Vorsteher der Teilnehmergeinschaft oder dem Siedlungsträger zu vereinbaren. Abschlags- und Restzahlungen auf ausgeführte Bauarbeiten und Lieferungen dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung des ausführenden technischen Beamten auf die Umlegungskasse angewiesen werden. Lohnlisten darf der ausführende technische Beamte unmittelbar auf die Umlegungskasse anweisen; er hat jedoch dem Kulturamtsvorsteher sofort die Anweisung schriftlich anzuzeigen.

20. Der ausführende technische Beamte ist vom Kulturamtsvorsteher zu Terminen, Besprechungen, Auskunftserteilungen und anderen mit seinem Arbeitsgebiet zusammenhängenden Angelegenheiten zuzuziehen. Ihm sind die Verhandlungsniederschriften und die sonstigen sein Arbeitsgebiet betreffenden Schriftstücke zur Verfügung zu stellen.

21. Der ausführende technische Beamte wohnt den Verhandlungen beratend bei, in denen der Kulturamtsvorsteher die Feststellung der Schätzungsklassen und Werte, die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 42 der Reichsumlegungsordnung, den Wege- und Gewässerplan oder den Einteilungsplan sowie die Grundsätze der Feld-einteilung erörtert.

22. Der ausführende technische Beamte kann innerhalb seines Arbeitsgebietes Verhandlungen mit den Beteiligten und mit Behörden führen, Auskünfte erteilen und Anträge entgegennehmen und erledigen. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist er zeichnungsberechtigt. Über das Veranlaßte hat er dem Kulturamtsvorsteher unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung und des gepflogenen Schriftwechsels unverzüglich zu berichten. Bei Verhandlungen, in denen rechtlich verbindliche Abreden mit Beteiligten oder Behörden getroffen werden, ist in der Verhandlungsniederschrift ausdrücklich die Genehmigung des Kulturamtsvorstehers vorzubehalten.

23. Berichte an übergeordnete Dienststellen sind vom Kulturamtsvorsteher zu unterzeichnen. Sind sie vom ausführenden technischen Beamten verfaßt, so ist dieser als Berichterstatte anzugeben. Der leitende technische Beamte ist als Mitberichterstatte anzugeben, wenn er bei der Abfassung mitgewirkt hat.

III. Der technische Bürovorsteher.

24. Der technische Bürovorsteher wird vom Leiter des Landeskulturamtes nach Anhörung des Kulturamtsvorstehers und des leitenden technischen Beamten bestellt. Er muß zum Sachbearbeiter befähigt sein und eine gute Veranlagung für organisatorische und erzieherische Aufgaben besitzen. Bei Abwesenheit wird er durch einen von dem leitenden technischen Beamten zu bestimmenden Sachbearbeiter vertreten.

25. Der technische Bürovorsteher unterstützt den leitenden technischen Beamten bei der Erledigung seiner

Geschäfte. Die technischen Eingänge sind ihm von dem leitenden technischen Beamten zur Unterverteilung an die Arbeitsgruppen zuzuleiten.

26. Zu den Aufgaben des technischen Bürovorstehers gehören insbesondere

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung im Büro,
- b) die Verwaltung der Geräte, Instrumente, Bücher und Materialien,
- c) die Zusammenstellung der Kosten für beantragte Messungsunterlagen und Auszüge sowie örtliche und häusliche Vermessungsarbeiten, die nach den Katastergebühren und den vermessungstechnischen Gebühren der Landeskulturverwaltung ermittelt werden,
- d) die Prüfung und Beglaubigung von Karten, Abzeichnungen, Auszügen und Abschriften sowie die Führung statistischer Nachweisungen,
- e) die Mitbeteiligung bei der Aufstellung des Geschäftsplanes.

Zur Verwaltung der Geräte usw. (b) kann der technische Bürovorsteher geeignete technische Dienstkräfte mit Ausnahme der ausführenden technischen Beamten heranziehen.

27. Soweit der leitende technische Beamte keinen besonderen Ausbilder bestimmt, obliegt dem technischen Bürovorsteher die Ausbildung der Vermessungstechnikerlehrlinge, Fachschulpraktikanten, Vermessungsinspektoranwärter und der Vermessungstechniker. Er ist neben dem leitenden technischen Beamten regelmäßig Mitglied des Prüfungsausschusses für die Lehrabschlußprüfung der vermessungstechnischen Lehrlinge.

28. Über die vorliegenden Arbeitsaufgaben des technischen Büros hat sich der technische Bürovorsteher soweit zu unterrichten, daß er Auskünfte allgemeiner Art erteilen kann.

29. Der technische Bürovorsteher kann die technischen Dienstkräfte von den Sachbearbeitern an abwärts für Bruchteile eines Tages vom Dienst befreien.

30. Im Umfange der ihm übertragenen Bürogeschäfte hat der technische Bürovorsteher Zeichnungsbefugnis für den von ihm zu erledigenden Schriftverkehr.

IV. Die Sachbearbeiter.

31. Für jede Arbeitsgruppe wird durch den leitenden technischen Beamten ein Sachbearbeiter (1. Sachbearbeiter) bestimmt. Zur wirksamen Förderung der technischen Arbeiten soll in der Regel neben dem ersten Sachbearbeiter ein zweiter Sachbearbeiter bestellt werden. Die Aufteilung des Arbeitsgebietes zwischen den beiden Sachbearbeitern bestimmt der ausführende technische Beamte im Einvernehmen mit dem leitenden technischen Beamten.

32. Zu zweiten Sachbearbeitern können zum Zweck ihrer beruflichen Förderung geeignete jüngere Vermessungstechniker bestellt werden.

33. Der Sachbearbeiter unterstützt den ausführenden technischen Beamten bei der Durchführung der technischen Arbeiten und bei der Erledigung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs. Er hat darüber zu wachen, daß nach den Weisungen des ausführenden technischen Beamten und den Dienstvorschriften gearbeitet wird. In den Arbeitsgebieten, die nach den geltenden Dienstvorschriften nicht durch den ausführenden technischen Beamten persönlich zu erledigen sind, vertritt er diesen. Um ihm einen allgemeinen Überblick zu verschaffen, ist er zu wichtigen Terminen wie Anhörung über die Ergebnisse

der Schätzung, Planwuschtermin und Anhörung über den Umlegungsplan möglichst zuzuziehen. Zur selbständigen Arbeit werden ihm die Grenzfeststellung, die Grenzverhandlung und die Herstellung der Katasterberichtigungsunterlagen übertragen.

34. Der Sachbearbeiter ist überwiegend einzusetzen bei:

- a) der örtlichen und häuslichen Bearbeitung des Vielecknetzes,
- b) den örtlichen und häuslichen Vorarbeiten für den Entwurf des Wege- und Gewässerplanes einschließlich des Kostenanschlages,
- c) der Absteckung und Aufmessung des Wege- und Gewässerplanes,
- d) der Absteckung der Landabfindungen und der Plananweisung,
- e) der häuslichen und örtlichen Erledigung der Planbeschwerden,
- f) der Planaufmessung und Überprüfung der Vermarkung,
- g) der Aufstellung der Verdingungsunterlagen,
- h) der Erledigung der im Zuge der Anfertigung der Katasterberichtigungsunterlagen gefundenen Mängel.

35. Der Sachbearbeiter trägt die Verantwortung dafür, daß alle Nachweise sachgemäß aufgestellt und auf dem laufenden gehalten werden. Er ist ferner für die Herstellung aller Karten und Vermessungsunterlagen, für die Koordinatenberechnung der Vielecks- und Kleinpunkte und für alle Flächenberechnungen verantwortlich. Er ist an der Herleitung der Teilungsmasse, der Berechnung des Abfindungsanspruches, der Aufstellung des Rohplanes und der Aufstellung des Umlegungsplanes zu beteiligen. Er unterstützt den ausführenden technischen Beamten bei der örtlichen Bauleitung und der Bauabrechnung.

36. Sachbearbeitern, bei denen das Landeskulturamt die hierzu erforderliche Befähigung anerkannt hat, kann nach Festlegung der allgemeinen Richtlinien durch den ausführenden technischen Beamten die selbständige technische Bearbeitung von Einzelheiten der Entwürfe übertragen werden.

37. Im Umfang der ihm übertragenen Geschäfte hat der Sachbearbeiter Zeichnungsbefugnis.

V. Die übrigen technischen Dienstkräfte.

38. Die unter I bis IV nicht erfaßten technischen Dienstkräfte führen entsprechend ihrer Vorbildung und ihrer Fähigkeiten die nach dem Arbeitseinsatz anfallenden technischen Büro- und Facharbeiten aus. Die Zuweisung der Arbeiten erfolgt im Rahmen der Arbeitsgruppen durch den ausführenden technischen Beamten und Sachbearbeiter.

— MBl. NW. 1949 S. 433

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 5. 1949 — II Vet. — III/1

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (RMBL S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (RMBL S. 1143, 1203) habe ich folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk **Arnsberg**:

Tierarzt Dr. Josef Biederbeck, Grevenbrück, Kreis Olpe,
Tierarzt Dr. Bernhard Bröß, Horn, Kreis Lippstadt,

Tierarzt Dr. Christian Falk, Witten (Ruhr), Wideystr. 48,
Tierarzt Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Kreis Unna,
Tierarzt Dr. Paul Kleine, Niedermarsberg, Kreis Brilon,
Tierarzt Dr. Wilhelm Koch, Werl, Kreis Soest,
Tierarzt Dr. Theodor Meschede, Schmallenberg, Kreis Meschede,

Tierarzt Dr. August Ohle, Meschede, Kreis Meschede,
Tierarzt Dr. Karl Heinz Voßhage, Meschede Kreis

Meschede,

Tierarzt Dr. Wilhelm Wever, Breckerfeld, Kreis Ennepe-Ruhr;

Regierungsbezirk **Detmold**:

Tierarzt Dr. Ernst Alten, Minden, Marienstr. 36,

Tierarzt Dr. Heinrich Große-Kathöfer, Wiedenbrück,

Tierarzt Dr. Josef Heinemann, Bad Driburg, Kreis Höxter,

Tierarzt Dr. Wilhelm Heitgreß, Brackwede, Kreis Bielefeld,

Tierarzt Dr. Rudolf Meyer, Barntrup i. Lippe, Kreis Lemgo, Mittelstr. 4,

Tierarzt Dr. Harry Nutt, Brakel, Kreis Höxter,

Tierarzt Dr. Josef Westphale, Lemgo, Kreis Lemgo, Mittelstr. 80;

Regierungsbezirk **Münster**:

Tierarzt Dr. Anton Bolle, Appelhülsen, Kreis Münster-Land,

Tierarzt Dr. Hermann Bonnekessel, Münster, Roxeler Str. 40—44,

Tierarzt Dr. Paul Dornhegge, Werne, Kreis Lüdinghausen, Münsterstr. 7,

Tierarzt Dr. Josef Focke, Mettingen, Kreis Tecklenburg,

Tierarzt Dr. August Holle, Bocholt,

Tierarzt Dr. Alois Hueskamp, Gescher, Kreis Coesfeld,

Tierarzt Dr. Bernhard Laxen, Herbern, Kreis Lüdinghausen,

Tierarzt Dr. Heinrich Lutterbey, Lengerich, Kreis Tecklenburg,

Tierarzt Dr. Ewald Rotthegge, Freckenhorst, Kreis Warendorf,

Tierarzt Dr. Hermann Schulte, Beckum, Kreis Beckum,

Tierarzt Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen,

Tierarzt Dr. Ludwig Stegemann, Horstmar, Kreis Steinfurt,

Tierarzt Dr. Hubert Stenert, Wulfen, Kreis Recklinghausen,

Tierarzt Dr. Bernhard Tillkorn, Sendenhorst, Kreis Beckum,

Tierarzt Dr. Rudolf Ubbert, Altenberge, Kreis Steinfurt,

Tierarzt Dr. Josef Wolfering, Ahaus, Kreis Ahaus;

Regierungsbezirk **Aachen**:

Tierarzt Dr. Heinrich Dolfen, Ameln,

Tierarzt Dr. Martin Floehr, Alsdorf,

Tierarzt Dr. Johannes Heckhausen, Jülich,

Tierarzt Dr. Konrad Meyer, Düren,

Tierarzt Dr. Paul Schmitz, Randerath,

Tierarzt Dr. Wilhelm Bennewitz, Doveren, Kreis Erkelenz;

Regierungsbezirk **Düsseldorf**:

Tierarzt Dr. Ludger Bahrenberg, Ringenberg ü. Wesel,

Tierarzt Dr. Hermann Coenen, Kalkar bei Kleve,

Tierarzt Dr. Johannes Weyers, Goch,

Tierarzt Dr. Josef Lappe, Velbert,

Tierarzt Dr. Franz Josef Johnen, Neuß,

Tierarzt Franz Bennewitz, Wickrath;

Regierungsbezirk **Köln**:

Tierarzt Dr. Felix Krapp, Bergheim,

Tierarzt Dr. Josef Franken, Much,

Tierarzt Dr. Franz Schmitz, Bonn,

Tierarzt Dr. Hans Schmitz, Overath,

Tierarzt Dr. Erwin Schlag, Lindlar,

Tierarzt Dr. Peter Braun, Hennef (Sieg),

Tierarzt Dr. Franz Leuffen, Köln-Fühlingen,

Tierarzt Dr. Hans Leyhausen, Bergneustadt,
Tierarzt Dr. Franz Nopper, Rheinbach,
Tierarzt Hubert Koenigs, Münstereifel.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An die Tierärztekammer Nordrheinprovinz in Kempen.

An die Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Hamm (Westf.).

— MBl. NW. 1949 S. 439.

J. Ministerium für Wiederaufbau

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hochbauverrechnungshaushalt

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau II B 450/82 u. d.
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
IV. 2. 6080 v. 4. 5. 1949

Für die Durchführung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten für Neu-, Um- und Ersatzbauten von Forstdienstgehöften und für die Bereitstellung und Verrechnung der hierfür erforderlichen Mittel wird folgendes angeordnet:

Mit Beginn des Rechnungsjahres 1947 sind die Ausgaben für Bauarbeiten an staatlichen Dienstgebäuden beim Hochbauverrechnungshaushalt zu verausgaben. Dementsprechend ist die Umbuchung der bei Einzelplan X, Kapitel 1026, Titel 15 des Haushaltes der Landesforstverwaltung im Rechnungsjahr 1947 angewiesenen Beträge auf den Hochbauverrechnungshaushalt angeordnet worden. Mittelbereitstellungen aus diesem Titel erfolgen im Rechnungsjahr 1948 nicht mehr. Im Haushalt der Landesforstverwaltung werden bei Titel 15 die notwendigen Baumittel lediglich zur Erstattung an den Hochbauverrechnungshaushalt veranschlagt.

Der Hochbauverrechnungshaushalt gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. A- und B-Arbeiten (kleinere, hauswirtschaftliche Instandsetzungen, Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach, Beseitigung geringer Kriegsschäden) bei Gebäuden mit geringen Kriegsschäden bis zu 5 Prozent des Vorkriegsbauwertes (1914).
2. C-Arbeiten (Neubauten, Um- und Ersatzbauten und Beseitigung größerer Kriegsschäden).

Für beide Abschnitte des Hochbauverrechnungshaushaltes erfolgt die Mittelveranschlagung in engster Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung durch die zuständigen Staatshochbauämter. Diese geben die Endsummen der Bauvorschläge dem Regierungsforstamt zur Einstellung in den Haushalt der Forstverwaltung beim Hochbauverrechnungsfonds bekannt.

Planungen sind vor der Einstellung in die Bauvorschläge der Staatshochbauämter dem zuständigen Regierungsforstamt vorzulegen. Soweit es sich um Neubauten, abgesehen von geringfügigen Nebengebäuden handelt, ist die Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen. Das gleiche gilt bei Ergänzungs- und Wiederaufbauarbeiten, deren Baukosten mehr als 40 000 DM betragen.

Die endgültige Bereitstellung der Baumittel erfolgt durch den Wiederaufbauminister an die Regierungspräsidenten,

die nunmehr ihrerseits die erforderlichen Mittel für die C-Arbeiten dem zuständigen Staatshochbauamt, für die A- und B-Arbeiten dem zuständigen Regierungsforstamt im Rahmen der Voranschläge zur Verfügung stellen. Das Regierungsforstamt stellt wiederum im Rahmen der Voranschläge den Forstmeistern die Beträge für A- und B-Arbeiten zur Verfügung.

Die Durchführung aller sonstigen Arbeiten mit Ausnahme der letztgenannten ist eine ausschließliche Angelegenheit der Staatshochbauämter. Diese sind auch zuständig für die Anweisung sämtlicher Rechnungen einschließlich der für die kleineren von den Forstämtern durchgeführten Reparaturarbeiten sowie für die Rechnungslegung. Sowohl die Hochbauabteilung, als auch die Staatshochbauämter legen allergrößten Wert darauf, daß die Forstmeister bzw. die Stelleninhaber an der Durchführung der geplanten Bauarbeiten weitgehend, z. B. in der Bereitstellung von Hilfskräften, Beschaffung von Baumaterial, Gestellung von Fuhrwerken und Anwerbung von Handwerkern, beteiligt sind. Nur durch engste Zusammenarbeit zwischen den Staatshochbauämtern und den Forstmeistern ist ein den Belangen der Forstverwaltung Rechnung tragendes Vortwärtstreiben der Bauarbeiten möglich.

Von der Durchführung aller C-Arbeiten ist das zuständige Regierungsforstamt vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Bezüglich der Durchführung und Rechnungslegung der A- und B-Arbeiten, die der Forstmeister gemäß den vorstehenden Ausführungen selbst in Auftrag gibt, werden folgende Anweisungen erteilt:

1. Die Rechnungen sind dem Staatshochbauamt in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ist von den Handwerkern eine Doppelrechnung nicht zu erhalten, hat das Forstamt eine Abschrift selbst zu fertigen.
2. Die Rechnungen sind von dem Dienststelleninhaber bzw. von dem Forstmeister auf Richtigkeit und ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Verwendung des Materials und gegebenenfalls auch hinsichtlich der Aufmaße pp. nach den bestehenden Bestimmungen zu bescheinigen.
3. Schönheitsreparaturen sind grundsätzlich untersagt. Es ist lediglich gestattet, daß bei wiederinstandgesetzten Räumen Malerarbeiten nur in einfachster Form vorgenommen werden dürfen. Über diesen Rahmen hinausgehende Malerarbeiten bzw. die Anbringung von Tapeten gehen zu Lasten des Stelleninhabers.
4. Bauarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Genehmigung hierzu bei dem zuständigen Staatshochbauamt eingeholt ist.
5. Soweit das zuständige Staatshochbauamt im Ausnahmefall aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, die Bauaufsicht in der erforderlichen Form durchzuführen, müssen die Rechnungen von dem Nutznießer bzw. von den Forstmeistern wie bei Punkt 2 auch für größere Bauarbeiten entsprechend bescheinigt werden. Erforderlichenfalls sind Aufmaßnachweise nach m, qm, cbm sowie die Tagelohnzettel beizufügen. Hierbei müssen die Tagelohnzettel Angaben bezüglich der eingesetzten Stundenlöhne, der sonstigen Vergütungen, wie Tagegeld, Wegegeld usw. enthalten. Tagelohnzettel sind von dem Dienststelleninhaber auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

An die Regierungspräsidenten — Hochbauabteilung — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An die Landforstmeister — Regierungsforstämter —
Aachen—Köln in Bonn, Düsseldorf in Düsseldorf,
Arnsberg in Arnsberg, Minden—Münster in Minden.

Nachrichtlich:

an den Rechnungshof des Deutschen Reichs (brit.
Zone) — Abwicklungsstelle: Zweigstelle Düsseldorf,
Rather Straße 51.

— MBl. NW. 1949 S. 441.

J. Ministerium für Wiederaufbau

G. Sozialministerium

Unterbringung zur Entlassung kommender Personen, die bei Dienststellen der Militärregierung und der britischen Armee beschäftigt werden; Unterbringung von Familienangehörigen dieser Personen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — IV C (WB) 1621.49
— und des Sozialministers — IC 24 A 07 II — v. 7. 5. 1949

Mit dem gemeinsamen Runderlaß vom 23. Dezember 1948 ist die Unterbringung von GCLO-Angehörigen nach ihrer Entlassung aus den GCLO-Einheiten sowie die Aufnahme und Unterbringung der Familienangehörigen dieser Personen geregelt worden. In der neueren Zeit erfolgen in zunehmendem Maße auch Entlassungen von Deutschen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei Dienststellen der Militärregierung und der britischen Armee. Die Unterbringung dieser Personen stößt in den Fällen auf Schwierigkeiten, in denen diese vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei einer Dienststelle der Militärregierung oder der britischen Armee keinen Wohnsitz in einem Lande der Westzone hatten.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 23. Dezember 1948 werden deshalb auf folgende Personenkreise ausgedehnt unter der Voraussetzung, daß diese Personen vor ihrer Beschäftigung bei den obengenannten Dienststellen

keinen Wohnsitz in einem Lande der Westzone hatten und während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses keinen Wohnraum in den der deutschen Wohnraumbewirtschaftung unterliegenden Wohnungen hatten.

1. Deutsche, die aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Dienststelle der Militärregierung entlassen werden.
2. Deutsche, die aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Dienststelle der britischen Armee entlassen werden.
3. Deutsche, die aus einem Beschäftigungsverhältnis bei Angehörigen der Militärregierung oder der Armee entlassen werden, wenn sie während der Dauer ihrer Beschäftigung in einer von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Wohnung untergebracht waren.
4. Familienangehörige der unter 1 bis 3 genannten Personen, die für die Dauer der Beschäftigung ihrer Angehörigen bei einer der oben genannten Dienststellen innerhalb des Sperrgebietes oder in einer von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Wohnung untergebracht waren.
5. Familienangehörige der unter 1 bis 3 genannten Personen, wenn diese aus der russischen Besatzungszone einreisen und auf sie die Bestimmungen über Familienzusammenführung entsprechend dem Erlaß des Sozialministers vom 4. März 1948 — IC 24 A 07 A Abs. B Ziffer 1a—c zutreffen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — IV C (WB) 3622.48 — u. d. Sozialministers — I C 24 A 07 II v. 23. 12. 1948 (MBl. NW. S. 45).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An die Wohnungs- und Flüchtlingsämter der Stadt- und Landkeise.

An die Hauptdurchgangslager Siegen, Warburg, Wipperfurth.

— MBl. NW. 1949 S. 443.